

erschwert. So ist zu vermuten, daß die Werke Max Zweigs, anders als die seiner Namensvettern Arnold und Stefan, auch in Zukunft nur Sache von Kennern und Fachgermanisten bleiben werden. Anat Feinberg

Berichte

Verbreitung der Auschwitzlüge im Internet

In letzter Zeit häufen sich Fälle massiver antisemitischer Hetze im Internet vom Ausland her. Es erscheint uns daher für geboten, einen entsprechenden Auszug aus einer Mitteilung der Pressestelle des Bundesgerichtshofes vom 12. Dezember 2000 abzudrucken und die Leser und Leserinnen aufzufordern, solche Hetze bei der Kriminalpolizei bzw. der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen.

Bundesgerichtshof, Mitteilung der Pressestelle (Nr. 95/2000)

Das Landgericht Mannheim hat einen australischen Staatsbürger wegen Beleidigung in Tateinheit mit Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener in drei Fällen, in einem Fall zudem in weiterer Tateinheit mit Volksverhetzung, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt ... Der Angeklagte ist Direktor des „Adelaide Institute“ in Australien. Er verfaßte Rundbriefe und Artikel, in denen er „revisionistische“ Thesen vertrat, die er in die homepage des Instituts auf einem australischen Server in das Internet stellte. Unter dem Vorwand wissenschaftlicher Forschung wurde die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Ermordung der Juden bestritten und als Erfindung „jüdischer Kreise“ dargestellt ... Da der Angeklagte selbst nur im Ausland gehandelt hat, hängt die Geltung des deutschen Strafrechts davon ab, ob „der zum Tatbestand gehörende Erfolg“ (§ 9 StGB) in Deutschland eingetreten ist. Die Volksverhetzung nach § 130 Abs. 1 und Abs. 3 StGB setzt voraus, daß die Tat geeignet ist, den öffentlichen Frieden in Deutschland zu stören. Der tatsächliche Eintritt einer Friedensstörung ist nicht Tatbestandsvoraussetzung; die Volksverhetzung ist daher ein sog. abstraktes Gefährdungsdelikt. Ob solche abstrakten Gefährdungsdelikte einen Erfolgsort im Sinne des § 9 StGB haben können, war bisher höchstrichterlich noch nicht entschieden und in der Literatur umstritten.

Der Bundesgerichtshof hat nun entschieden: Stellt ein Ausländer von ihm verfaßte Äußerungen, die den Tatbestand der Volksverhetzung im Sinne des § 130 Abs. 1 oder des § 130 Abs. 3 StGB erfüllen („Auschwitzlüge“), auf einem ausländischen Server in das Internet, der Internetnutzern in Deutschland zugänglich ist, so tritt eine zum Tatbestand gehörende Eignung zur Friedensstörung (Erfolg im Sinne des § 9 Abs. 1 3. Alternative StGB) im Inland ein.

Zitierte Strafvorschriften:

§ 9 Abs. 1 StGB „Ort der Tat“

Eine Tat ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.

§ 130 StGB „Volksverhetzung“

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder
2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Schriften (§ 11 Abs. 3), die zum Haß gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, daß Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,

- a) verbreitet,
 - b) öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
 - c) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht oder
 - d) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Buchstaben a bis c zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
2. eine Darbietung des in Nummer 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk verbreitet.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 220a Abs. 1 bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

(4) Absatz 2 gilt auch für Schriften (§ 11 Abs. 3) des in Absatz 3 bezeichneten Inhalts.

(5) In den Fällen des Absatzes 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, und in den Fällen des Absatzes 3 gilt § 86 Abs. 3 entsprechend.

Die Evangelische Kirche und die Juden

Im Jahre 1950 hatte die Evangelische Kirche in Berlin-Weißensee erstmals ein Schuldbekenntnis gegenüber den Juden abgelegt. Bei der Synode in Braunschweig im November 2000 formulierte die EKD ihr neues Verhältnis zum jüdischen Volk: *„Gott hat sein Volk Israel erwählt. Er hat sich für immer an Israel gebunden und bleibt ihm in der Kontinuität von biblischem Israel und jüdischem Volk treu ... Wir bekennen uns zur Heiligen Schrift Israels. Das Christuszeugnis des Neuen Testaments ist Mittel und Quelle unseres christlichen Glaubens ... Wir sind dankbar dafür, daß Jüdinnen und Juden uns durch ihre Auslegung zu einem vertieften Verständnis der Bibel verhelfen ... Das Gespräch über den Glauben schließt die Achtung vor der Identität der Anderen ein. Die Bemühungen um ein geschwisterliches Verhältnis von Christen und Juden sind eine für Kirche und Theologie zentrale Herausforderung und bleibende Aufgabe.“*

An diese Erklärung hat der Berliner Bischof Dr. Wolfgang Huber am 15. November 2000 auf der Berliner Landessynode angeknüpft: *„... Die wichtigste Einsicht unserer Zeit zu diesem Thema besteht ... darin, daß wir die bleibende Erwählung Israels nicht mehr nur als ein Element im Selbstverständnis des jüdischen Volkes ansehen. Wir bejahen diese Erwählung vielmehr als einen Teil unseres christlichen Bekenntnisses zu dem Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs ... Zu diesem Bekenntnis gehört dann aber auch die Einsicht, daß ... dieser ungekündigte Bund Gottes mit seinem Volk auch dem jüdischen Volk der Gegenwart in der Vielfalt seiner Gestalten gilt.“*

Zum strittigen Problem der „Judenmission“ äußert sich Bischof Huber in einer selten gehörten Weise: *„Es ... muß erneut bekräftigt werden, daß es aus theologischen Gründen ... eine zielgerichtete Judenmission gar nicht geben*

kann. Judenmissionarische Initiativen, auch in Gestalt ‚messianischer Gemeinden‘, können sich auf unsere Kirche weder berufen noch stützen. Bis hin zur Vergabe von Räumen ist es mir wichtig, daß an dieser Stelle Klarheit besteht.“

In weiteren Ausführungen wendet sich Bischof Huber nicht nur gegen jede Form des von den Kirchen abgelehnten Rassenantisemitismus, sondern vor allem auch gegen den Antijudaismus: „Die feierlich erklärte Absage an den Ungeist des Antisemitismus braucht ihre alltägliche Bekräftigung. Herabsetzendes Reden über Andere darf nicht in stillschweigender Kumpanei hingenommen werden. Gewaltbereitschaft muß dort bekämpft werden, wo sie sich bildet; dort, wo Kinder und Jugendliche aufwachsen, in Familien und Schulen, in der Freizeit und auf den Straßen. Wichtiger noch als stramme Urteile von Gerichten ... ist mir, daß endlich eine funktionierende Selbstkontrolle und ein energisches staatliches Eingreifen dem Überhandnehmen von Gewaltdarstellungen im Fernsehen, auf Videos und im Internet ein Ende bereiten. Bei der Absage an den Ungeist des Antisemitismus dürfen wir aber auch nicht vergessen und nicht unterschlagen, daß eine über lange Zeit herrschende Auslegung des christlichen Glaubens zu diesem Ungeist beigetragen hat.“

Es liegt in der Eigenart mancher Juden und Jüdinnen, eher das Negative zur Kenntnis zu nehmen – besonders, wenn es sich um Christen handelt. Dafür gibt es zweifellos historische Gründe. Andererseits jedoch sollten eindeutige positive Stellungnahmen zur Kenntnis genommen werden. Wenn die Evangelische Synode Deutschlands und die Berliner Landessynode sich klar gegen jede Form der Judenmission, des Antijudaismus und des Antisemitismus äußern, sollte man sich nicht mit einem Kinderräuber wie Pius IX. befassen, sondern auch zu erkennen versuchen, daß die Kirchen sich redlich bemühen, einen neuen Weg zu beschreiten. Im übrigen sind diese Synoden insofern von besonderer Bedeutung, als sie die Basis erfassen. Da es bisher leider oft daran fehlte, war genau dies unser Wunsch. Ernst Ludwig Ehrlich

(leicht bearbeitet aus: Jüdische Rundschau, 7. Dezember 2000, S. 9)

Alltag und Ambivalenz

Vom 21. November 2000 bis 18. Februar 2001 war im Jüdischen Museum in Fürth die Wanderausstellung „*Zeichen des Alltags*“ zur Situation von Juden in Deutschland heute zu sehen. Auf den ersten Blick haben die „Zeichen“ kaum etwas mit Judentum zu tun: ein durchgestrichener Fön, ein Koffer, zwei Ehe-

ringe, ein Armeehelm, ein Reisepaß. Die kurzen Texte erst lassen den Zusammenhang erkennen. Beleuchtet wird jeweils ein Aspekt heutigen jüdischen Lebens in Deutschland: Warum, beispielsweise, ist der Gebrauch von Elektrogeräten an religiösen Feiertagen untersagt? Welche Ausnahmeregelungen für jüdische Einwanderer enthält die deutsche Asylgesetzgebung? Wie finden Juden in Deutschland einen jüdischen Partner? Müssen Juden zur Bundeswehr? Wieviele Staatsbürgerschaften besitzen sie neben der deutschen? Die Ausstellung verzichtet auf „auratische“ Originale, sie setzt auf ‚Readymades‘ und auf eine pop-ikonographische Sprache. Anstatt historisierende oder exotisierende Perspektiven einzunehmen, will sie die aktuelle Realität von Juden in Deutschland reflektieren. Es geht darum, die Wahrnehmung des Judentums zu demusealisieren und zu entmystifizieren, durch konkrete Informationen Vorurteile zu beseitigen, durch den Blick aufs alltägliche Detail Berührungsängste abzubauen, durch die Kombination sozialer, emotionaler, religiöser, politischer und rechtlicher Motive die Vielfalt des Judentums und die Ambivalenzen deutsch-jüdischer Identitäten lesbar zu machen, die sich jeder stereotypen Wahrnehmung verweigern. Die Ausstellung zeigt *„Alles, was Sie schon immer über Judentum wissen wollten, aber nicht zu fragen wagten“* (Nürnberger Nachrichten).

Oliver Lubrich

Informationen unter: Tel 030/263 966 50, Fax: 030/263 966 40, E-Mail: bodemann@xibit.de

In memoriam

Lea Rabin (1928-2000)

Lea Rabin, die am 10. November 2000 in Tel Aviv verstarb, wurde gelegentlich als die „Witwe der Nation“ bezeichnet. Sie mischte sich – ob gefragt oder ungefragt – in die israelische Politik ein, verfocht mit ungeheurer Energie und Vehemenz das politische Erbe ihres Mannes, der fünf Jahre zuvor, fast auf den Tag genau, dem Attentat eines rechtsgerichteten jüdischen Fanatikers zum Opfer gefallen war. So wurde sie zu einer international angesehenen Botschafterin des Friedens und der Versöhnung mit den Palästinensern. Bis kurz vor ihrem Tod versuchte sie, den Friedensprozeß wieder in Gang zu bringen. Sie war es, die den israelischen Ministerpräsidenten Ehud Barak drängte, Schimon Peres mit Arafat verhandeln zu lassen, nachdem der Friedensprozeß